

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Energiepark Marxdorf" der Gemeinde Vierlinden, OT Marxdorf
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand:</u> Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Marxdorf“ der Gemeinde Vierlinden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Dafür sollen drei sonstige Sondergebiete „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Marxdorf und umfasst eine Fläche von ca. 128 ha. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich unmittelbar nördlich angrenzend bzw. südwestlich angrenzend zum SO_{PV} 1.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p> <p><u>Blendwirkungen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p>	

Danach befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen der südlichen Ortslage Marxdorf (Dorfstraße 26A, Dorfstraße 28) im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen aus dem Sonstigen Sondergebiet SO_{PV} 1. Die Wohnbebauungen befinden sich jeweils östlich der geplanten Photovoltaikanlagen des SO_{PV} 1 (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Den Aussagen in der Begründung, S. 21, mittlere Spalte, vorletzter Absatz, dass Blendwirkungen nicht zu erwarten sind, aufgrund der Lage der Photovoltaikanlage südlich des Siedlungskörpers, kann nicht gefolgt werden. Die südwestlich angrenzende Bungalowsiedlung befindet sich ebenfalls im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikanlage (SO_{PV} 1). Zwar sind Bungalowsiedlungen bzw. Wochenendhäuser nicht explizit in der Licht-Leitlinie als Immissionsorte (schutzwürdige Räume) benannt. Aufgrund ihrer Erholungsfunktion ist jedoch ein gewisser Schutzanspruch zu berücksichtigen. Zur Konfliktvermeidung wird der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen, die Baugrenze des SO_{PV} 1 in einem Abstand von größer 100 m zur o.g. Wohnbebauung / Bungalowsiedlung festzusetzen. Alternativ sind Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu treffen. Mögliche Maßnahmen lt. Licht-Leitlinie sind die Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante (hier: 4 m), die Optimierung von Modulaufstellung, -ausrichtung oder -neigung und der Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad. Bei der Maßnahmenplanung gibt es kein allgemein gültiges Vorgehen. Art und Umfang geeigneter Maßnahmen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab. Unter Berücksichtigung der Lage der kritischen Immissionsorte erfordert das Vorhaben eine sorgsame Planung mit Maßnahmen der Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen, die zu untersuchen sind. Dies ist im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Im weiteren Verfahren sollte plausibel dargelegt werden, dass von den als zulässig bestimmten Nebenanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Hierzu sollten Angaben über die Standorte und Anzahl der Nebenanlagen sowie deren Geräuschpegel ergänzt werden. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Marxdorf“ der Gemeinde Vierlinden, Stand Vorentwurf 04.08.2023, keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den angrenzenden Wohnbebauungen / Bungalowsiedlung kann verbal unter Ergänzung der o.g. Hinweise oder mittels Blendgutachten erfolgen.

Dieses Dokument wurde am 04.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.